Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

An unserer Schule können die meisten Schulbücher gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung der Ausleihe richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Schulbücher Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der Bücherliste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Schulbücher ausgeliehen.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, überweisen Sie bitte das Entgelt für das Schuljahr 2024/25 spätestens bis zum **27. Mai 2024**. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Schulbücher rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. **Barzahlung ist nicht möglich**.

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Schulbücher werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Schulbücher sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Schulbücher beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet.

Freigestellt von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe ist, wer nachweist, dass er am 01.05.2024 (Stichtag) zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehört:

- Grundsicherung f
 ür Arbeitsuchende, nach SGB II
- Asylbewerber

Sozialhilfeempfänger, nach SGB XII

- Heim- und Pflegekinder nach SGB VIII

- Kindergeldzuschlag § 6a BKKB
- Wohngeldempfänger, nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 des SGB 12 (Sozialhilfe) vermieden oder beseitigt wird. Eine zusätzliche Erklärung der Wohngeldstelle ist erforderlich.

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden. Ein Antragsformular ist im Sekretariat oder online (IServ/Homepage) erhältlich. Ihre Leistungsberechtigung ist durch Vorlage eines Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachzuweisen. Der Nachweis ist bis zu der o. g. Zahlungsfrist zu erbringen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ermäßigung des Entgelts können Familien mit mindestens drei schulpflichtigen Kindern erhalten. Ermäßigter Betrag: 52,00 €

Mit freundlichen Grüßen

Schulleite